

ANSUCHEN BEIM VERWALTUNGSAUSSCHUSS

Gemäß § 22 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg kann der Verwaltungsausschuss bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände über begründetes Ansuchen des beitragspflichtigen Fondsteilnehmers die Fondsbeiträge jeweils für die Dauer des Vorliegens der geltend gemachten Umstände, hinsichtlich der Beiträge zu Versorgungsleistungen jedoch grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres, nach Billigkeit ermäßigen oder in Härtefällen zur Gänze nachlassen (§ 111 ÄrzteG).

Berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere gegeben:

1. wenn der Fondsteilnehmer infolge Krankheit oder anderweitiger nicht selbst verschuldeter Umstände sich in einer wirtschaftlichen Notlage oder Bedürftigkeit befindet und nicht in der Lage ist, die vollen Fondsbeiträge zu zahlen oder wenn die Leistung der vollen Fondsbeiträge aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen unbillig beziehungsweise unzumutbar ist
2. bei besonders hohen finanziellen Belastungen, zum Beispiel im ersten Jahr der Praxiseröffnung,
3. bei Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Zivildienstes), im Falle der Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bzw. Elternkarenz-Urlaubsgesetzes, sowie im Falle der Arbeitslosigkeit

Es ist festzuhalten, dass „berücksichtigungswürdige Umstände“ eine Ermäßigung oder einen Nachlass der Fondsbeiträge rechtfertigen, wenn diese überwiegend auf **außergewöhnliche Ereignisse** (wie etwa eine Krankheit oder ein Naturereignis) zurückzuführen sind, **die nicht im Einflussbereich des Beitragspflichtigen liegen**. Kreditraten für den Immobilienerwerb und/oder Unterhaltsleistungen o.ä. Begründungen stellen beispielsweise keine außergewöhnlichen Ereignisse dar bzw. liegen jedenfalls im Einflussbereich des Beitragspflichtigen.

Ein vollständiges Ansuchen (gem. § 52 der Satzung schriftlich einzubringen) **umfasst jedenfalls:**

- **Name des Antragsstellers**
- **Inhalt des Ansuchens**
- **Zeitraum**
- **Beilage der notwendigen Nachweise**
- **Begründung**
- **Unterschrift**

Sollte Ihr Ansuchen nicht vollständig oder korrekt ausgefüllt sein, so bedingt dies eine Verzögerung, bis alle Daten vorliegen. Bitte füllen Sie die entsprechenden Formulare vollständig aus, damit Ihr Ansuchen zeitgerecht behandelt werden kann.

BITTE BEACHTEN SIE:

Über **unvollständige Anträge, Anträge ohne hinreichende Nachweise** kann der Verwaltungsausschuss nicht entscheiden und derartige Anträge **können somit nicht behandelt werden!** Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Antragsstellers die Anträge vollständig und zeitgerecht einzureichen.

Über Ihr Ansuchen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Erst nachdem ein Ansuchen im Verwaltungsausschuss behandelt worden ist, können auch etwaige Ermäßigungen erfasst werden, worüber Sie mittels Bescheid postalisch informiert werden (dies erfolgt i.d.R. ca. 10-15 Werktage nach dem Ausschuss).

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge gem. Satzung und Beitragsordnung vorgeschrieben und eingehoben werden, sofern nicht bereits ein anderslautender Bescheid hinsichtlich Beitragsvorschreibung vorliegt.

Der Verwaltungsausschuss tagt i.d.R. 10-11 x pro Jahr. Die jeweiligen Anträge müssen aufgrund verwaltungsrechtlicher Bestimmungen bereits im Vorfeld den Mitgliedern des Ausschusses bekannt gegeben werden. Somit ist es notwendig, dass **der vollständige Antrag grundsätzlich rund 5 Werktage vor dem jeweiligen Ausschusstermin einlangt**, damit eine Behandlung darüber gewährleistet ist. Vollständig ausgefüllte, jedoch verspätet eingelangte Ansuchen werden im nächstfolgenden Ausschuss behandelt.

Die voraussichtlichen Verwaltungsausschuss-Termine 2024:

- 15. Jänner
- 12. Februar
- 11. März
- 15. April
- 13. Mai
- 10. Juni
- 08. Juli
- 09. September
- 14. Oktober
- 18. November
- 16. Dezember

BITTE BEACHTEN SIE:

Ein Nachlass oder eine Ermäßigung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch. **Ein Nachlass oder eine Ermäßigung erhöht i.d.R. Ihre Steuerbemessungsgrundlage und führt in weiterer Folge zu einer höheren Steuerlast.**

Zahlreiche Antragsformulare finden Sie auf der Homepage unter: www.aeksbg.at Menüpunkt „Wohlfahrtsfonds“ (<https://www.aeksbg.at/wohlfahrtsfonds/service/antragsformulare>). Grundsätzlich müssen die vollständig ausgefüllten Anträge nicht im Original eingebracht werden. Ein Fax oder ein Scan mit Email-Übermittlung ist ausreichend.

Anhang

Mögliche Nachweise zur Bekanntgabe des ärztlichen Einkommens:

Bei Ärzte:innen, die ausschließlich in einem Dienstverhältnis arbeiten: aktueller Dienstvertrag, repräsentative Lohnzettel, ESt-Bescheid

Bei Ärzte:innen, die ausschließlich selbständig sind: ESt-Bescheid, bestätigte E/A-Rechnung

Trifft sowohl Dienstverhältnis als auch Selbständigkeit zu, ist jedenfalls die Gesamtheit des ärztlichen Einkommens nachzuweisen: ESt-Bescheid oder aktueller Dienstvertrag/Lohnzettel und bestätigte E/A-Rechnung

Sollten die Zahlen/Daten durch Ihren Steuerberater bestätigt werden, so hat diese Bestätigung jedenfalls die Unterschrift und den Firmenwortlaut des Steuerberaters aufzuweisen.

Ein Nachweis kann nicht für mehrere Antragsperioden verwendet werden (BSP: wurde mit dem ESt-Bescheid 2022 bereits eine Ermäßigung für 12 Monate ausgesprochen, bedarf ein Folgeantrag einen zeitlich nachfolgenden ESt-Bescheid).